



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 36

Datum 17.12.2009

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 79 Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen zum 31.12.2008
- 80 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2010

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



79

**Offenlegung des Jahresabschlusses****Bekanntmachung des Städt. Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen****Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008**

Gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung in der derzeit gültigen Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2008**

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit einer Bilanzsumme von 64.504.536,27 € und einem Jahresgewinn von 586.669,11 € wird in der vorgelegten Form festgelegt.

2. Der Jahresgewinn wird wie folgt verwendet

Ausgleich Verlustvortrag aus Vorjahren	243.704,44 €
--	--------------

Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe der Eigenkapitalverzinsung	316.550,00 €
---	--------------

Vortrag auf neue Rechnung	<u>26.414,67 €</u>
---------------------------	--------------------

**586.669,11 €**

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

**2. Bestätigungsvermerk**

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Heinrichstraße 1  
44623 Herne

**Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Leichlingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hartmann & Woick GmbH, Solingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.06.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Leichlingen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften



und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hartmann & Woick GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.12.2009

Im Auftrag  
Wilma Wiegand



### 3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2008 liegen zur Einsicht aus in der Zeit vom 18. Januar 2010 bis 29. Januar 2010 beim Städt. Abwasserbetrieb, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, während der Dienststunden (montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr; dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

Leichlingen, den 09.12.2009

Stadt Leichlingen  
Städt. Abwasserbetrieb

gez. Helmerichs  
Betriebsleiter

80

### **Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund des § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW Seite 96) und der §§ 14 ff der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW Seite 324 / SGV NW 641), geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 hat der Stadt der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 23.11.2009 folgenden Beschluss gefasst:

#### **§ 1**

der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im

#### **Erfolgsplan**

im Aufwand auf 7.333.309 €

im Ertrag auf 7.333.309 €

#### **Vermögensplan in den**

Einnahmen auf 6.858.002 €

Ausgaben auf 6.858.002 €

festgesetzt.

#### **§ 2**



Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 3.040.000 € festgesetzt.

### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die **Entwässerungsgebühren** werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den 16.12.2009

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. (6) GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, geändert durch Gesetz vom 03.02.2004, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher angezeigt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 16.12.2009

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister